

BStGer RR.2011.120 vom 10. August 2011

Bundesstrafgericht, 2011-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2011.120

FR: TPF RR.2011.120 du 10 août 2011

IT: TPF RR.2011.120 del 10 agosto 2011

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 Abs. 1 IRSG).

Erwägungen

E. 12

März 2007, 5. April 2007 und 13. April 2007 auf das Rechtshilfeersuchen vom 13. Mai 2005 bzw. auf dessen Ergänzung vom 12. Oktober 2006 eintrat und verschiedene Rechtshilfehandlungen anordnete; bei deren Durchführung umfangreiches Beweismaterial sichergestellt wurde, welches auf entsprechendes Begehren hin zum Teil versiegelt wurde; in der Folge das Entsiegelungsbegehren zweitinstanzlich grossmehrheitlich geschützt wurde (Verfahrensakten Staatsanwaltschaft, Dossier RH und Z);

- mit Schlussverfügung vom 10. März 2010 die Staatsanwaltschaft dem Rechtshilfeersuchen samt Ergänzungen entsprach; sie in Disp. Ziff. 2a bis 2f die Herausgabe verschiedener Beweismittel anordnete (RR.2010.69-75, act. 18.1);

- gegen diese Schlussverfügung A., B., die E. AG, die C. AG (Rechtsnachfolgerin der D. AG), die G. Holding AG in Liquidation, die H. AG und I. durch ihren gemeinsamen Rechtsvertreter Beschwerde erhoben (RR.2010.69-75, act. 1);

- 3 -

- mit Entscheid RR.2010.69-75 vom 9. März 2011 die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts in Dispositiv Ziffer 1 auf die Beschwerde von A. und B. sowie der C. AG gegen die Disp. Ziff. 2d, 2e und 2f der angefochtenen Schlussverfügung im nachfolgenden Umfang mangels Beschwerdelegitimation nicht eintrat:

Disp. Ziff. 2d (Bank F. AG, Zürich) betreffend Ordner 1 bis 3 bezüglich [...] betreffend Ordner 4 bis 5 bezüglich [...] bezüglich [...] und bezüglich [...]

Disp. Ziff. 2e (M. AG, Zürich)

betreffend Ordner 1 bezüglich D. AG

Disp. Ziff. 2f (N. AG, Zürich) betreffend Ordner 1 bezüglich E. AG;

- in Dispositiv Ziffer 2 des Entscheids RR.2010.69-75 der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 9. März 2011 die Beschwerde bezüglich der übrigen Disp. Ziff. der angefochtenen Schlussverfügung gutgeheissen, die Schlussverfügung diesbezüglich (Disp. Ziff. 2a, 2b, 2c und teilweise 2d sowie 2e) aufgehoben und entschieden wurde, dass die sichergestellten Unterlagen den betreffenden Beschwerdeführern zu retournieren seien;

- die II. Beschwerdekammer in ihrem Entscheid RR.2010.69-75 die Gutheis- sung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten wurde, damit begründete, dass die Sachverhaltsdarstellung im Rechtshilfeersuchen samt dessen Er- gänzungen in zentralen Punkten unvollständig, unklar bis widersprüchlich sei; sie zum Schluss kam, dass die Sachverhaltsdarstellung den Anforde- rungen von Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR nicht genüge, da ihr in der vorliegenden Form weder der Tatbestand der qualifizierten Steuerhinterziehung noch derjenige der Abgabenverkürzung entnommen werden könne (Entscheid RR.2010.69-75 vom 9. März 2011, E. 5.13).

- A., B. und die C. AG gegen Disp. Ziff. 2d, 2e und 2f der Schlussverfügung vom 10. März 2010 bzw. gegen Dispositiv Ziffer 1 des Entscheids RR.2010.69-75 der II. Beschwerdekammer vom 9. März 2011 mit Be- schwerde vom 21. März 2011 an das Bundesgericht gelangten (RR.2010.69-75, act. 28.1 S. 2); der Entscheid der II. Beschwerdekammer in den übrigen Punkten unangefochten blieb und diesbezüglich in Rechts- kraft erwachsen ist;

- 4 -

- das Bundesgericht in seinem Urteil 1C_122/2011 vom 23. Mai 2011 zum Schluss kam, dass die Vorinstanz zu Unrecht auf die Beschwerde (teilwei- se) nicht eingetreten sei (act. 1, E. 6); das Bundesgericht in der Sache festhielt, die Vorinstanz habe zutreffend und mit ausführlicher Begründung festgestellt, dass die materiellrechtlichen Rechtshilfevoraussetzungen nicht erfüllt seien (act. 1, E. 6); dieses grundlegende Rechtshilfehindernis in concreto sämtliche streitigen Rechtshilfemassnahmen betreffe, da diese auf demselben fiskalrechtlichen Vorwurf und derselben Sachverhaltsdar- stellung des Ersuchens basieren würden, und der Entscheid der Vorin- stanz, die Schlussverfügung nicht in seiner Gesamtheit aufzuheben, sich daher als bundesrechtswidrig erweise (act. 1, E. 6);

- das Bundesgericht im vorgenannten Urteil die Beschwerde von A., B. und der C. AG guthiess, in diesem Umfang den Entscheid der II. Beschwerde- kammer vom 9. März 2011 aufhob und das Verfahren an das Bundesstraf- gericht zur gesamthaften Abweisung des Rechtshilfeersuchens und zur Anordnung der Rückgabe sämtlicher erhobener Unterlagen zurückwies (act. 1);

- daher auf die Beschwerde der Beschwerdeführer 1 – 3 vom 9. April 2010 gegen die Schlussverfügung der Staatsanwaltschaft St. Gallen vom 10. März 2010 bezüglich Disp. Ziff. 2d, 2e und 2f (RR.2010.69-75, act. 1) gesamthaft einzutreten ist;

- die Beschwerdeführer 1 – 3 (wie alle Beschwerdeführer im Beschwerdever- fahren RR.2010.69-75, act. 1) zum einen die Sachverhaltsdarstellung der ersuchenden Behörde rügen und zum anderen einwenden, die Vorausset- zung der doppelten Strafbarkeit würde fehlen (a.a.O., act. 1);

- dieser Einwand im Entscheid RR.2010.69-75 der II. Beschwerdekammer vom 9. März 2011 eingehend geprüft wurde; hierzu das Bundesgericht in seinem Urteil 1C_122/2011 vom 23. Mai 2011 festhielt, die Vorinstanz habe zutreffend und mit ausführlicher Begründung festgestellt, dass die materiell- rechtlichen Rechtshilfevoraussetzungen nicht erfüllt seien (a.a.O., E. 6); demnach vorliegend vollumfänglich auf die Erwägungen in Ziff. 5 (S. 16 – 32) des Entscheids RR.2010.69-75 der II. Beschwerdekammer vom 9. März 2011 verwiesen werden kann;

- die Beschwerde daher gutzuheissen ist und die angefochtene Schlussver- fügung der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen vom 10. März 2010 hinsichtlich Disp. Ziff. 2d, 2e und 2f – in Ergänzung von Dispositiv Ziffer 2 des Entscheids RR.2010.69-75 der II. Beschwerdekammer des Bundes-

- 5 -

strafgerichts vom 9. März 2011 – auch im nachfolgenden Umfang aufzuhe- ben und die sichergestellten Unterlagen den betreffenden Beschwerdefüh- rern zu retournieren sind:

Disp. Ziff. 2d (Bank F. AG, Zürich) betreffend Ordner 1 bis 3 bezüglich [...] betreffend Ordner 4 bis 5 bezüglich [...] bezüglich [...] und bezüglich [...]

Disp. Ziff. 2e (M. AG, Zürich)

betreffend Ordner 1 bezüglich D. AG

Disp. Ziff. 2f (N. AG, Zürich) betreffend Ordner 1 bezüglich E. AG;

- bei diesem Ergebnis die weiteren Rügen nicht zu prüfen sind;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens den Beschwerdeführern keine Ge- richtsgebühren aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG); in Ergänzung von Dispositiv Ziffer 4 des Entscheids RR.2010.69- 75 der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 9. März 2011 die Bundesstrafgerichtskasse anzuweisen ist, zusätzlich Fr. 500.--, mithin den gesamten von den Beschwerdeführern geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 7'000.-- zurückzuerstatten;

- die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführer im Umfang deren Obsie- gens für die ihnen erwachsenen notwendigen und verhältnismässigen Par- teikosten zu entschädigen hat (Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG); in Ergänzung von Dispositiv Ziffer 5 des Entscheids RR.2010.69-75 der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 9. März 2011 eine zusätzliche Entschädigung von Fr. 400.-- inkl. MwSt. als angemessen erscheint.

- 6 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.